

Bezeichnung Francus führen würde. Eine Bestätigung könnte die lex Francorum Chamavorum bieten, die für den Francus homo das dreifache Wergeld des ingenuus vorsieht, wenn diese Besonderheit nicht doch, wie Brunner wollte und Otto als Möglichkeit anerkennt, als Auswirkung des Ständewesens der benachbarten Griechen und Sachsen anzusehen ist. Gestattet die Quellenlage nur Vermutungen über eine ursprüngliche Scheidung Francus · · ingenuus, so können Folgerungen, die auch hier ein bereits für Sachsen unwahrscheinliches Schülingsverhältnis erkennen wollen, keineswegs überzeugen. Macht man sich die von Otto gefundene Begründung für eine ehemalige Sonderstellung der Franci zu eigen, so wird man trotzdem kaum in ihnen das „eigentliche Königsvolk“ (S. 100) erblicken dürfen, vielmehr ein von vornherein unmittelbares Verhältnis des ingenuus zum Staat annehmen, demgegenüber der Francus nur Vorrechte besaß. Für die fränkische Zeit gibt Otto zu, daß der offizielle Sprachgebrauch nur die Scheidung liber aut servus kennt. Er sucht den Verlust der Adelsqualität seitens der Franci dadurch zu erklären, daß, begünstigt von der Staatsgewalt, ein rechtlicher Zusammenschluß aller Germanen gegen die fremdartige Bevölkerung römischen Rechtes stattgefunden habe. Ein derartiger Vorgang ist denkbar, sofern man dem Königtum dabei entscheidenden Einfluß einräumt, ja er würde den monarchischen Bestrebungen des fränkischen Staates, denen jede erbliche Aristokratie zuwiderlief, entsprechen. Nicht entsprechen würde allerdings einer solchen Entwicklung, wenn eben dieser ehemaligen Herrschicht weiterhin eine Sonderstellung zugebilligt wäre, die jetzt ihre Begründung in einer außergewöhnlichen Bindung an den König, ihren Ausdruck im Antrustionat gefunden hätte. Es besteht nicht der geringste Anlaß anzunehmen, daß „der Mann, der mit seinen Waffen in die königliche Pfalz kommt, sich als Gefolgsmann zu verpflichten, nur der ritterliche Edle sein kann“. Eine derartige Vermutung hat jede Wahrscheinlichkeit gegen sich. Was Otto über die Bevorrechtung der Antrustionen und der leudes schreibt, ist sicherlich Satz für Satz unanfechtbar, man wird ihm vielleicht auch soweit zustimmen können, daß ihnen Rechte, die die frühere Aristokratie für sich beansprucht hatte, zugestanden werden, daß ferner die ursprünglich aristokratische Lebenshaltung fortwirkt.